

Textfestsetzungen

- 1) Umstellung des Bebauungsplanes auf die BauNVO 2017.  
Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) anzuwenden.  
Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Obergrenzen des § 17 BauNVO für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung.
- ~~1) Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO in der Fassung vom 15. September 1977, als Maß der baulichen Nutzung entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse~~
- 2) Gemäß § 1 (6) 2 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 (3) 1 BauNVO zulässig.
- 3) Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG sind gem. § 9 (1) 25a BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.